

Forum-Gewerberecht | Spielrecht | Vergnügungssteuer vom Spieleinsatz

Autor	Beitrag
Rooobert 12.06.2013 14:20	Weiss jemand wo auf dem Auslesestreifen der "Spieleinsatz" zu finden ist ?
gmg 12.06.2013 14:57	Nirgendwo. Es gibt nur eine Auflistung der Summe der Einsätze gemäß Kontrollmodul. Und das ist natürlich nicht der Spieleinsatz. Grüße
Rooobert 12.06.2013 16:39	Ok, konnte ich nämlich auch nicht entdecken auf meinen Abrechnungen. Nun bleibt die Frage welcher Betrag ist heranzuziehen wenn die neue Vergnügungssteuer Satzung ab sofort 5,7% des Spieleinsatzes verlangt :kopfkratz:
gmg 12.06.2013 16:59	Gerätehersteller anschreiben und auf die Unvollständigkeit der steuerlichen Aufzeichnungen für die Vergnügungssteuer hinweisen. Um Hilfestellung bitten. PTB anschreiben und darauf hinweisen, dass sie GSG die Zulassung erteilt, die nicht die von der Kommune geforderten steuerlichen Merkmale zur Erhebung der Vergnügungssteuer aufzeichnen. Um Hilfestellung bitten. Grüße
immo2012 12.06.2013 17:28	quote----- Original von Rooobert Ok, konnte ich nämlich auch nicht entdecken auf meinen Abrechnungen. Nun bleibt die Frage welcher Betrag ist heranzuziehen wenn die neue Vergnügungssteuer Satzung ab sofort 5,7% des Spieleinsatzes verlangt :kopfkratz: ----- besteuerung des spieleinsatzes ist nicht zulässig

Autor	Beitrag
petergaukler 12.06.2013 18:17	quote----- Original von immo2012 Original von Rooobert Ok, konnte ich nämlich auch nicht entdecken auf meinen Abrechnungen. Nun bleibt die Frage welcher Bertag ist heranzuziehen wenn die neue Vergnügungssteuer Satzung ab sofort 5,7% des Spieleinsatzes verlangt :kopfkratz: ----- besteuerung des spieleinsatzes ist nicht zulässig vg.steuer ist möglich : vom netto vom brutto (saldo 2) und vom einwurfsaldo ohne auswurf diese varianten werden in deutschland derzeit praktiziert :party2:
immo2012 12.06.2013 19:15	quote----- Original von petergaukler Original von immo2012 quote----- Original von Rooobert Ok, konnte ich nämlich auch nicht entdecken auf meinen Abrechnungen. Nun bleibt die Frage welcher Bertag ist heranzuziehen wenn die neue Vergnügungssteuer Satzung ab sofort 5,7% des Spieleinsatzes verlangt :kopfkratz: ----- besteuerung des spieleinsatzes ist nicht zulässig vg.steuer ist möglich : vom netto vom brutto (saldo 2) und vom einwurfsaldo ohne auswurf diese varianten werden in deutschland derzeit praktiziert :party2: ----- praktiziert bedeutet ja nicht zulässig besteuert werden darf nur was man an geld in der hand hat (bgh)

Autor	Beitrag
Zeus 13.06.2013 04:52	Hallo, quote----- Original von gmg Nirgendwo. Es gibt nur eine Auflistung der Summe der Einsätze gemäß Kontrollmodul. Und das ist natürlich nicht der Spieleinsatz. Grüße ----- Sorry, aber das ist Blödsinn... laut Technischer Richtlinie sind die vom Kontrollmodul ausgewiesenen Einsätze auch die "richtigen" Spieleinsätze... Auch Beamte sollten richtig verstehen können, was in den Technischen Richtlinien geschrieben steht, würde hier eine Userin schreiben die ständig den Aufstellern unterschwellig unterstellt, eine verminderte Aufnahmefähigkeit zu haben ... ;-) Gruß Zeus
gmg 13.06.2013 07:08	Sorry, Zeus, aber Du hast keine Ahnung. Es wurde nach dem Spieleinsatz gefragt. Der Spieleinsatz setzt sich zusammen aus dem eingeworfenen Geld (Umwandlung in Punkte) und gewonnen Punkten. Diese Punkte können verspielt werden. Für diese beiden Komponenten gibt es auf dem Auslesestreifen keine Informationen. Die Ausführungen in den Technischen Richtlinien regulieren nur den Geldfluß (REIN und RAUS). Grüße
Rooobert 13.06.2013 07:50	Wenn Zeus recht hat und mit Spieleinsatz der Einwurf gemeint ist - wie ist es dann wenn ein 50 e Schein eingeschoben wird ? 27 e werden ja sofort wieder ausbezahlt - sind dann aber für 50 steuern fällig ??? Falls ja werde ich die Akzeptoren umgehend stilllegen und durch externe Wechsler ersetzen müssen !
gmg 13.06.2013 07:55	Was sagt denn die Satzung bzw. das Stadtsteueramt?? Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 13.06.2013 08:51	quote----- Original von gmg Sorry, Zeus, aber Du hast keine Ahnung. Es wurde nach dem Spieleinsatz gefragt. Der Spieleinsatz setzt sich zusammen aus dem eingeworfenen Geld (Umwandlung in Punkte) und gewonnen Punkten. Diese Punkte können verspielt werden. Für diese beiden Komponenten gibt es auf dem Auslesestreifen keine Informationen. Die Ausführungen in den Technischen Richtlinien regulieren nur den Geldfluß (REIN und RAUS). Grüße ----- hi, bei der Besteuerung nach dem "Spieleinsatz" interessieren die "gewonnenen " Punkte nicht, sondern lediglich das tatsächlich eingesetzte Geld, und das kann man eindeutig auf dem Streifen finden und zwar beim Kontrollmodul unter " Einsätze". Der Einsatz entspricht der Summe des umgewandelten Geldes in Punkte. :danke: grüsse
gmg 13.06.2013 08:58	quote----- Original von rosebud hi, bei der Besteuerung nach dem "Spieleinsatz" interessieren die "gewonnenen " Punkte nicht, sondern lediglich das tatsächlich eingesetzte Geld, und das kann man eindeutig auf dem Streifen finden und zwar beim Kontrollmodul unter " Einsätze". Der Einsatz entspricht der Summe des umgewandelten Geldes in Punkte. :danke: grüsse ----- Das stimmt so nicht rosebud. Da gibt es entsprechende Urteile. Die Fundstellen sind hier auch schon mehrfach gepostet worden. Grüße

Autor	Beitrag
rosebud 13.06.2013 09:49	hi, Urteile gibt es viele. Praxis der Gemeinden bei der Besteuerung nach dem Einsatz in Ba-Wü ist jedenfalls die von mir gepostete. Einsätze (Kontrollmodul) x Prozentsatz = Steuer. Was mit den gewonnenen Punkten passiert , interessiert nicht. Es interessiert ja auch niemanden, wie oft ich meine Jetons auf den Spieltisch werfe, bevor sie endgültig verloren sind. :danke: grüsse
immo2012 13.06.2013 09:52	quote----- Original von rosebud hi, Urteile gibt es viele. Praxis der Gemeinden bei der Besteuerung nach dem Einsatz in Ba-Wü ist jedenfalls die von mir gepostete. Einsätze (Kontrollmodul) x Prozentsatz = Steuer. Was mit den gewonnenen Punkten passiert , interessiert nicht. Es interessiert ja auch niemanden, wie oft ich meine Jetons auf den Spieltisch werfe, bevor sie endgültig verloren sind. :danke: grüsse ----- für die mwst ist eine Besteuerung des Einwurfes nicht zulässig (BGH) ich vermag nicht zu sehen warum dies für die VGNST zulässig sein soll. Tenor war das man nur besteuern kann auf was der Aufsteller auch zugriff hat (=Kasse)
Rooobert 13.06.2013 10:09	Satzung ist noch nicht ganz fertig , Gemeinderat hat erst beschlossen . Mal abwarten.

Autor	Beitrag
immo2012 13.06.2013 10:19	quote----- Original von Rooobert Satzung ist noch nicht ganz fertig , Gemeinderat hat erst beschlossen . Mal abwarten. ----- meine Empfehlung ist zahlen und Widerspruch gegen den VGNST Bescheid machen Sehr gute Chancen alles wieder via Gericht zurückzubekommen Kann mir aber nicht vorstellen das eine Gemeinde so eine Satzung macht
rosebud 13.06.2013 10:44	hi, Ludwigsburg hat so eine seit 2010 . (4,7%) Gerichtlich bestätigt ! (Zumindest vom VG Stuttgart) Aber : Schau mer mal ! grüsse
immo2012 13.06.2013 11:24	quote----- Original von rosebud hi, Ludwigsburg hat so eine seit 2010 . (4,7%) Gerichtlich bestätigt ! (Zumindest vom VG Stuttgart) Aber : Schau mer mal ! grüsse ----- wie gesagt vom bgh liegt eine leitsatz entscheidung vor

Autor	Beitrag
petergaukler 13.06.2013 11:36	quote----- Original von immo2012 Original von rosebud hi, Ludwigsburg hat so eine seit 2010 . (4,7%) Gerichtlich bestätigt ! (Zumindest vom VG Stuttgart) Aber : Schau mer mal ! grüsse ----- wie gesagt vom bgh liegt eine leitsatz entscheidung vor vg. st.sätze bis 25 % sind von den gerichten (und vorab von der eu) für i.o. eingestuft worden 4-5 % vom einsatz wird öfters genommen z.b.in köln !!! siehe hier von gmg.geschr. UST und VGNST nebeneinander zulässig Zum Nebeneinander von Vergnügungssteuer für Glücksspiele und Mehrwertsteuer; EuGH-Vorlagefrage hat das OVG NRW mit Beschluss vom 26. 02. 2013 unter dem Az: 14 A 2916/12 entschieden: JA, es ist offenkundig zulässig! Grüße _____ gmg
sunrise 13.06.2013 15:03	Hallo PeterGaukler nein, es ist nicht offenkundig zulässig. Nicht ohne Grund wird dies der EuGH entscheiden!:Zeigefinger:
immo2012 13.06.2013 15:24	ich habt es falsch verstanden der bgh verhandelte nicht die höhe sondern die bemessungsgrundlage einwurf geht nicht laut bgh

Autor	Beitrag
gmg 13.06.2013 16:35	quote----- Original von immo2012 ich habt es falsch verstanden der bgh verhandelte nicht die höhe sondern die bemessungsgrundlage einwurf geht nicht laut bgh ----- 1) Gib mal bitte die Fundstelle von dem BGH-Urteil. 2) Lies Dir mal Deine Beiträge vor dem Posten durch> ist ja grauenhaft, was Du so raushaust! s. o. Wer hat denn nun was falsch verstanden ? ich oder >Ihr<? Was wolltest Du uns sagen? Grüße
petergaukler 13.06.2013 18:55	quote----- Original von sunrise Hallo PeterGaukler nein, es ist nicht offenkundig zulässig. Nicht ohne Grund wird dies der EuGH entscheiden!:Zeigefinger: ----- Es bestehen keine ernstlichen Zweifel daran, dass nach europäischem Gemeinschaftsrecht die Erhebung von Mehrwertsteuer und Vergnügungssteuer nebeneinander auf Glücksspiele zulässig sind. Insofern ergibt sich aus dem Vorlagebeschluss des FG Hamburg vom 21.09.2012 an den EuGH nichts Anderes.:lighten: :lighten: Hessischer VGH
barnie 13.06.2013 21:28	Die Richter am Hessischen VGH scheinen nicht viel vom Europarecht zu verstehen. Gott sei Dank, gibt es für die Fragen des Europarechts auch Richter, die sich damit auskennen. Und die sitzen in Luxemburg und werden dann über die Vorlage des FG Hamburg entscheiden. Grüße, Barnie
sunrise 13.06.2013 23:49	genau so ist es wie barnie schreibt:old: aber wir sind vom Thema abgekommen...

Autor	Beitrag
petergaukler 14.06.2013 08:31	quote----- Original von Rooobert Ok, konnte ich nämlich auch nicht entdecken auf meinen Abrechnungen. Nun bleibt die Frage welcher Betrag ist heranzuziehen wenn die neue Vergnügungssteuer Satzung ab sofort 5,7% des Spieleinsatzes verlangt :kopfkratzt: ----- siehe satzung recht /deutschland 6 Kommunale Vergnügungssteuer Die Vergnügungssteuer auf Geldspielgeräte wird im Regelfall in den Ländern nach dem Kommunalabgabengesetz (KAB) von den Städten und Gemeinden in der kommunalen Satzung eigenständig festgelegt. In den kommunalen Satzungen finden sich in 2010 unterschiedliche Besteuerungsvarianten: Stückzahlmodus = monatliche feste Steuerpauschale pro Gerät. Besteuerung nach Kasseneinwurf (Saldo 2) = Vergnügungssteuer prozentual auf den tatsächlichen Spielerverlust. Besteuerung nach Spieleinsatz = Vergnügungssteuer prozentual auf den Geldeinwurf der Spieler. Zahlreiche Kommunen bieten in ihrer kommunalen Satzung Spielhallenbetreibern die Wahlmöglichkeit zwischen den unterschiedlichen Besteuerungsvarianten an. Hieraus sowie aus der Unkenntnis der tatsächlichen Kasseneinwürfe jedes einzelnen Geldspielgerätes ergibt sich die Schwierigkeit, die kommunalen Vergnügungssteuereinnahmen zu berechnen. p.s. die Besteuerung n.stückzahlmodus wurde gerichtlich verboten ! pg.
Rooobert 14.06.2013 16:00	Also wenn der Geld Einwurf herangezogen würde - sollten die Ordnungsämter Leute einstellen, welche den ganzen Tag Geld reinstecken und wieder rauslassen - bei professioneller Gestaltung dieses Treibens kommt ganz schön was zusammen für die Kämmerer. Bestens geeignet sind Dispenser - 100er rein - raus, dauert paar Sekunden und bringt 5-6 € Vergnügungssteuer :applaus:
Zeus 16.06.2013 03:11	Hallo, die Kommunen erheben die VergnSt. aufgrund einer Bemessungsgrundlage! D. h. die könnten auch die VergnSt. anhand der Anzahl der Tasten eines GGSG's erheben. Nur zur Info... gruß Zeus...

Autor	Beitrag
Meike 17.06.2013 05:16	Zum besseren Verständnis über was hier gesprochen wird http://www.steuerzahler.de/wcsite.php?wc_c=10977 Örtliche Verbrauch- und Aufwandsteuern Nach Artikel 106 Abs. 6 des Grundgesetzes steht den Kommunen das Aufkommen der örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern zu. - Aufwandsteuern sind Steuern, die an den Gebrauch von Wirtschaftsgütern und Dienstleistungen anknüpfen und dadurch die in diesem Gebrauch zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit belasten. Zu den kommunalen Aufwandsteuern gehören insbesondere die >Hundesteuer, die Schankerlaubnissteuer, die Jagd- und Fischereisteuer, die Vergnügungsteuer und die Zweitwohnungsteuer. Um örtliche Steuern handelt es sich, wenn sie an einen örtlichen Tatbestand oder Vorgang anknüpfen und in ihrer unmittelbaren Wirkung örtlich begrenzt sind. Die Höhe des Aufkommens an örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern kann von den Kommunen weitgehend selbst bestimmt werden, indem sie in ihren Satzungen die Erhebung oder Nichterhebung sowie die Ausgestaltung der Steuer im Einzelnen festlegen. Diese örtlichen Steuern haben für die Kommunen nur eine geringe Bedeutung und werden deshalb auch Bagatellsteuern genannt. Die Kommunen haben bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern ein (begrenztes) Steuerfindungsrecht.

Autor	Beitrag
sunrise 17.06.2013 23:06	quote----- Original von Meike Diese örtlichen Steuern haben für die Kommunen nur eine geringe Bedeutung und werden deshalb auch Bagatellsteuern genannt. Die Kommunen haben bei den örtlichen Verbrauch- und Aufwandsteuern ein (begrenztes) Steuerfindungsrecht. ----- Hallo Meike, dass die Vergnügungssteuer sich zwar Bagatellsteuer nennt, aber eine solche für die Kommunen nicht mehr ist, ist doch offenkundig. Ich glaube kaum, dass einem Aufsteller mehr als 20% seiner Bruttoeinnahmen als Unternehmerlohn vor Steuern verbleibt, nach Steuern natürlich noch weniger. Ich empfinde es schon grenzwertig, dass viele Gemeinen auf die Spielhallen eindreschen aber selbst am meisten an diesen verdienen - quasi sind die Gemeinden die Aufsteller! Diese Flut von Spielhallen, die wir jetzt zu beklagen haben, war doch gewollt und wäre zu verhindern gewesen. Auch bei der Änderung der Spielverordnung 2006 war klar, was die Branche vorhat. Die Vorläufer der Novolines waren die Magic Games - Punktespieler aus dem Hause Novomatic. Und dass man dieses Spielsystem als Geldspielgerät auf den Markt wirft war doch nur logisch. Und auch bei der jetzigen Evaluierung dieser Spielverordnung wagt sich der Gesetzgeber wieder nicht an den Höchstgewinn von 10.000€, obwohl ihm dieser Suchtfaktor klar sein müsste. Natürlich wird mit diesem möglichen Höchstgewinn auch heute schon an keinem Gerät damit geworben, und trotzdem weiß jeder Spieler dass es diese hohen Gewinne noch gibt dank des Spielfeatures AGs. es grüßt sunrise
Zeus 18.06.2013 02:12	Hallo, darum wäre es gerichtlich zu klären, ob eine "Bagatellsteuer", noch eine "Bagatellsteuer" ist, wenn sie höher als die UmsatzSt. ist... Für meine Begriffe ist das keine Bagatelle mehr... Zeus

Autor	Beitrag
Meike 18.06.2013 06:08	Hallo Sunrise, da ich quasi "frisch" aus unseren Haushaltsberatungen komme, in unserer 30.000 Einwohnerstadt wurde nämlich erst am 04.06.2013 der Haushalt verabschiedet, kann ich Dir da ganz aktuell die Zahlen nennen. Bei einem Gesamtvolumen von Steuereinnahmen in Höhe von 44.135.286€ macht die Vergnügungssteuer 210.486,-€ aus und eine andere Bagatellsteuer zum Vergleich, die Hundesteuer 162.307,-€. VG Meike

Autor	Beitrag
petergaukler 18.06.2013 08:29	quote----- Original von Meike Hallo Sunrise, da ich quasi "frisch" aus unseren Haushaltsberatungen komme, in unserer 30.000 Einwohnerstadt wurde nämlich erst am 04.06.2013 der Haushalt verabschiedet, kann ich Dir da ganz aktuell die Zahlen nennen. Bei einem Gesamtvolumen von Steuereinnahmen in Höhe von 44.135.286€ macht die Vergnügungssteuer 210.486,-€ aus und eine andere Bagatellsteuer zum Vergleich, die Hundesteuer 162.307,-€. VG Meike ----- hallo meike , da würde es mich mal brennend interessieren aus wie vielen geräten die vgn.-steuer kommt bzw. wie viel % deine gemeinde nimmt ? pg. p.s. siehe offenburg die wollen 20 % und das soll ohne probleme gehen ! http://www.tv-suedbaden.de/default.aspx?ID=2970&showNews=1307772

Autor	Beitrag
tfis 18.06.2013 10:14	quote----- Original von sunrise Auch bei der Änderung der Spielverordnung 2006 war klar, was die Branche vorhat. Die Vorläufer der Novolines waren die Magic Games - Punktespieler aus dem Hause Novomatic. Und dass man dieses Spielsystem als Geldspielgerät auf den Markt wirft war doch nur logisch. ----- Nicht nur das. Punktespieler (Geldspielgeräte) gab es schon mit der alten Spielverordnung (Blue Power, Winner Super Quick u.a.).
Rooobert 18.06.2013 13:42	10bzw12% vom saldo2
immo2012 18.06.2013 16:44	quote----- Original von Rooobert 10bzw12% vom saldo2 ----- 12% allerings nun auf 15% erhöht bin erstaunt das Meike nicht gleich 20% vorgeschlagen hat
AutomatenHütte 18.06.2013 19:22	quote----- bin erstaunt das Meike nicht gleich 20% vorgeschlagen hat ----- Die zahl ich hier schon seit 2 Jahren. 2010 wurde auf 11% erhöht und damit man ja keine Planungssicherheit und Investitionsmöglichkeiten hat 1 Jahr später gleich auf 20 %. Wir haben hier einen prima Finanzsenator, der melkt die Kuh bis sie tot ist. Bagatellsteuer - der Brüller des Jahres. Unser Herr Nußbaum (Finanzsenator, vorher in Bremen - merkt einer was??) wird Tränen in den Augen haben, wenn es ab 2018 in der Gastronomieaufstellung nur noch 1 Gerät gibt.

Autor	Beitrag
sunrise 18.06.2013 19:52	quote----- Original von Meike Hallo Sunrise, da ich quasi "frisch" aus unseren Haushaltsberatungen komme, in unserer 30.000 Einwohnerstadt wurde nämlich erst am 04.06.2013 der Haushalt verabschiedet, kann ich Dir da ganz aktuell die Zahlen nennen. Bei einem Gesamtvolumen von Steuereinnahmen in Höhe von 44.135.286€ macht die Vergnügungssteuer 210.486,-€ aus und eine andere Bagatellsteuer zum Vergleich, die Hundesteuer 162.307,-€. VG Meike ----- Hallo Meike, bei den von dir genannten Zahlen kann ich es nachvollziehen, dass die V-Steuer Bagatellsteuer genannt wird. In anderen vergleichbaren Städten sehen die Zahlen ganz anders aus. Die Spielhallendichte ist in deiner Stadt wohl sehr gering, die Vergnügungssteuer war dort bisher verhältnismäßig moderat und es gibt verdammt viele Hunde in dieser Stadt:flinte01: es grüßt sunrise
AutomatenHütte 18.06.2013 21:18	quote----- Hallo Meike, bei den von dir genannten Zahlen kann ich es nachvollziehen, dass die V-Steuer Bagatellsteuer genannt wird. In anderen vergleichbaren Städten sehen die Zahlen ganz anders aus. Die Spielhallendichte ist in deiner Stadt wohl sehr gering, die Vergnügungssteuer war dort bisher verhältnismäßig moderat und es gibt verdammt viele Hunde in dieser Stadt:flinte01: es grüßt sunrise ----- Ich kenn ja dieses nette kleine Städtchen der Meike nicht, aber ich muß sunrise in allen Punkten Recht geben. Vielleicht ist ja auch die Hundesteuer zu hoch??
Roobert 20.06.2013 13:45	So, Satzung ist fertig drin stehtBemessungsgrundlage (Spiel) Einsatz nach §§ 12 und 13 der Spielverordnung ... Weiss jdm wie das Kontrollmodul diesen errechnet ???

In diesem Thema befinden sich folgende Anhänge:

Powered by: PDF Thread Hack 1.0 Beta 2 © 2004 Christian Fritz
Powered by Burning Board 2.3.6 pl2 © 2001-2004 WoltLab GmbH